Merkblatt 210/M 26*

Stand: 01.22 Ersetzt: 05.21



Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Melde- und Beitragspflichten zur Insolvenzsicherung bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionskassen durchgeführt wird

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers bei Pensionskassenzusagen

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde der gesetzliche Insolvenzschutz über den PSVaG auf betriebliche Altersversorgung ausgedehnt, die über Pensionskassen durchgeführt wird. Ausgenommen sind Pensionskassen, die einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes angehören, Pensionskassen, die in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind sowie die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

Der PSVaG ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung. Er hat seinen Sitz in Köln und ist erreichbar unter der Anschrift: PSVaG, 50963 Köln, telefonisch 02203 2028-0, per Fax: 02203 2028-299 oder im Internet unter www.psvag.de.

Zur Finanzierung der Absicherung müssen Arbeitgeber, die Betriebsrenten über Pensionskassen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BetrAVG organisieren, Beiträge an den PSVaG leisten. Die **Melde- und Beitragspflicht** dieser Arbeitgeber beginnt im Jahr 2021. Der PSVaG tritt grundsätzlich nur für Sicherungsfälle ein, die nach dem 31.12.2021 eintreten.

Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

1.2 Beginn der Insolvenzsicherungspflicht

Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Anwartschaft gesetzlich unverfallbar (vgl. Merkblatt 300/M 12) geworden oder ein Versorgungsfall (laufende Leistung) eingetreten ist. Nach § 30 Abs. 2 BetrAVG sind diese Zusagen frühestens ab 01.01.2021 zu melden.

1.3 Am Kapital oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte/Arbeitnehmer-Ehegatten

Im Einzelfall können am Kapital und/oder Stimmrecht des Unternehmens Beteiligte oder Ehegatten von (Mit) -Unternehmern vom Insolvenzschutz ausgenommen sein. Orientierungshilfe bei dieser Prüfung geben die Merkblätter 300/M 1 ([Mit]-Unternehmer) und 300/M 2 (Arbeitnehmer-Ehegatten). Weitere Hilfestellung können neben der Pensionskasse ggf. Berater für betriebliche Altersversorgung geben. Fällt eine betriebliche Altersversorgung nicht gleichzeitig unter den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes, so kann der gesetzliche Insolvenzschutz weder durch eine freiwillige Versicherung noch durch die stillschweigende Entrichtung von Beiträgen an den PSVaG bewirkt werden.

2. Kontaktaufnahme zum PSVaG

2.1 Erstmeldung zur Begründung der Mitgliedschaft beim PSVaG

Arbeitgeber, die noch nicht Mitglied im PSVaG sind und deren Pensionskassenzusagen zum 01.01.2021 insolvenzsicherungspflichtig werden, müssen diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beitragspflicht - also bis zum 31.03.2021 - dem PSVaG anzeigen. Für diese Mitteilung steht auf der Homepage des PSVaG ein vereinfachtes Online-Formular zur Verfügung. Falls die Mitteilung auf dem Postweg gewünscht ist, kann das Formular "Erstmeldung zur Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung" genutzt werden, das als PDF-Dokument heruntergeladen werden kann. Sie kann auch formlos erfolgen, muss aber die von der Agentur für Arbeit vergebene achtstellige Betriebsnummer (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.

^{*} Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Merkblatt 210/M 26*

Stand: 01.22 Ersetzt: 05.21



Ist der Arbeitgeber noch nicht Mitglied des PSVaG und werden seine Pensionskassenzusagen nach dem 01.01.2021 insolvenzsicherungspflichtig, so ist diesem das erstmalige Bestehen insolvenzsicherungspflichtiger Tatbestände (vgl. Ziffer 1.2) innerhalb von drei Monaten auf dem oben genannten Weg anzuzeigen.

Der PSVaG bestätigt dem Arbeitgeber ggf. die Mitgliedschaft und teilt ihm mit, wann die Insolvenzsicherungspflicht beginnt. Der Arbeitgeber erhält dann auch die Zugangsdaten zur elektronischen Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage und den Erhebungsbogen in Papierform oder die Information, wann ihm diese Unterlagen zugehen.

Falls die Insolvenzsicherungspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt, erhebt der PSVaG für dieses "Beginnjahr" nur einen - entsprechend der beitragspflichtigen Zeit - anteiligen Jahresbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage, die für die Meldung des zweiten Jahres zu ermitteln ist, kann aus Vereinfachungsgründen auch als Meldung des ersten Jahres verwendet werden.

2.2 Bereits bestehende Mitgliedschaft

Ist der Arbeitgeber **bereits Mitglied des PSVaG**, so sind die aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2021 insolvenzsicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen ab dem Jahr 2021 in die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Eine im Laufe eines Jahres neu hinzukommende insolvenzsicherungspflichtige Pensionskassenzusage muss erst ab dem Folgejahr in die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage einbezogen werden (Stichtagsprinzip nach § 10 Abs. 3 BetrAVG). Eine gesonderte Mitteilung an den PSVaG ist entbehrlich.

3. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage

3.1 Formular zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage (Erhebungsbogen)

Der PSVaG stellt die für die elektronische Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage erforderlichen Zugangsdaten und den Erhebungsbogen in Papierform gegen Ende des I. Quartals eines Jahres zur Verfügung. Die Anzahl der meldepflichtigen laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften einschließlich der entsprechenden Beitragsbemessungsgrundlage sind in die Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage einzutragen. Als Nachweis benötigt der PSVaG entweder ein vom versicherungsmathematischen Sachverständigen erstelltes Kurztestat entsprechend dem vom PSVaG vorgegebenen Muster oder, wenn der Arbeitgeber die Berechnungen selbst durchführt, den hierfür vom PSVaG vorgegebenen Kurznachweis. Entsprechende Muster stehen auf der Homepage des PSVaG zur Verfügung. Nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes müssen die Unterlagen dem PSVaG bis zum 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.

3.2 Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessung orientiert sich in pauschalierender Form an den vom PSVaG zusätzlich zu tragenden Risiken. Bei der Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage wird bei Anwartschaften auf die erreichbare Höhe der Versorgungsleistung und bei laufenden Versorgungsleistungen auf die abhängig vom Alter vervielfachte Jahresrente abgestellt (vgl. Merkblatt 210/M 27).

3.3 Vereinfachtes Meldeverfahren

Das BetrAVG ermöglicht einem Versorgungsträger nunmehr ausdrücklich, Beitragszahlungen an den PSVaG zu leisten. Ein Verfahren zur Abgabe der Meldungen und zur Beitragszahlung durch den Versorgungsträger praktiziert der PSVaG seit Jahren bei Pensionsfonds.

4. Beitragserhebung

4.1 Festsetzung des jährlichen Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahren (§ 10 Abs. 2 BetrAVG) in der ersten Novemberhälfte jährlich neu festgesetzt.

Merkblatt 210/M 26*

Stand: 01.22 Ersetzt: 05.21



4.2 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge ergeben sich aus der für das entsprechende Jahr gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage (vgl. Ziffer 3.2) und dem vom PSVaG für das Jahr festgelegten Beitragssatz (vgl. Ziffer 4.1). Der Beitragsbescheid geht den Mitgliedsunternehmen Mitte November des Kalenderjahres zu. Die Beiträge sind zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

4.3 Besonderheiten bei der Beitragserhebung in den Jahren 2021 bis 2025 (§ 30 Abs. 2 BetrAVG

Der Insolvenzschutz von betrieblicher Altersversorgung über Pensionskassen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BetrAVG muss mit einer bereits vor dem ersten Leistungsfall einsetzenden Finanzierung einhergehen. Arbeitgeber mit insolvenzsicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen müssen sich an dem beim PSVaG in der Vergangenheit eingerichteten Ausgleichsfonds in angemessenem Umfang beteiligen. Die Zielgröße beträgt dabei 9 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage, die entsprechend nachzufinanzieren ist.

Dies wird dadurch erreicht, dass für Arbeitgeber mit insolvenzsicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen für das Jahr 2021 der Beitrag 3 Promille der nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG ermittelten Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassenzusagen beträgt. Dieser Beitrag fließt vollständig in den Ausgleichsfonds. Zur weiteren Dotierung des Ausgleichsfonds wird für Arbeitgeber mit insolvenzsicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen, zusätzlich zum Beitrag nach § 10 Abs. 2 S. 1 BetrAVG, in den Jahren 2022 bis 2025 ein Beitrag in Höhe von jeweils 1,5 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 3 Nr. 4 für Pensionskassenzusagen erhoben.

Zur Dotierung des Ausgleichsfonds müssen auch die Arbeitgeber mit insolvenzsicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen beitragen, die an der Kleinstbeitragsregelung nach § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung teilnehmen.